

Herrn
Papa Beispiel
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Unter **Ansprechpartner** ist Ihre zuständige Sachbearbeitung hinsichtlich Berechnung der Leistungen aufgeführt. Unabhängig davon, gibt es auch noch den Bereich Jobcoaching, der für Arbeit und Eingliederung zur Verfügung steht.

Sollten Sie niemanden erreichen, können Sie gerne bei unserem **Servicetelefon** eine Rückrufnotiz hinterlassen.

Kommunales Jobcenter

Ansprechpartner: Herr Muster
Tel. 06074 8180-8xxx
Fax 06074 8180-8960
E-Mail: muster@proarbeit-kreis-of.de

Telefon-Sprechzeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 09.00–12.00 Uhr

Servicetelefon: 06074/8180-1240

Mo - Do: 09:00 bis 17.00 Uhr

Fr: 09.00 bis 14.00 Uhr

Datum 01.02.2018

Unser Zeichen: 7.0727540483

Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

Sehr geehrter Herr Beispiel,

für Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.02.2018 bis 31.05.2018 in nachfolgend bezifferter Höhe bewilligt:

für den Monat	Feb. 2018	2.386,40 EUR
für den Monat	März 2018	2.116,40 EUR
für den Monat	Apr. 2018	2.116,40 EUR
für den Monat	Mai 2018	2.116,40 EUR

Hier erkennen Sie, welche **Leistungen Ihnen monatlich zustehen**.

Sozialversicherungsbeiträge sind hier nicht aufgeführt – siehe aber Berechnungsbogen.

Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen nicht zwangsläufig komplett auf Ihr Konto gezahlt werden, wenn z.B. Miete direkt an den Vermieter gezahlt wird oder auch Stromabschlüsse an den Energieversorger oder Raten an uns zurück gezahlt werden, verringert sich der Auszahlungsbetrag entsprechend.

Folgende Personen erhalten von der Gesamtleistung anteilig Arbeitslosengeld II in folgender Höhe:

- Herr Beispiel, Papa, geb. am 1.01.1975
 - für den Monat Feb. 2018 737,60 EUR
 - für den Monat März 2018 654,14 EUR
 - für den Monat Apr. 2018 654,14 EUR
 - für den Monat Mai 2018 654,14 EUR
- Frau Beispiel, Mama, geb. am 1.01.1978
 - für den Monat Feb. 2018 737,60 EUR
 - für den Monat März 2018 654,14 EUR
 - für den Monat Apr. 2018 654,14 EUR
 - für den Monat Mai 2018 654,14 EUR
- Frau Beispiel, Kind 2, geb. am 1.03.1998

für den Monat	Feb. 2018	501,60 EUR
für den Monat	März 2018	444,85 EUR
für den Monat	Apr. 2018	444,85 EUR
für den Monat	Mai 2018	444,85 EUR

Folgende Personen erhalten aus der Gesamtleistung Sozialgeld:

- Kind Beispiel, Kindl, geb. am	1.12.2017	
für den Monat	Feb. 2018	409,60 EUR
für den Monat	März 2018	363,27 EUR
für den Monat	Apr. 2018	363,27 EUR
für den Monat	Mai 2018	363,27 EUR

Aus dem/den beigefügten Berechnungsbogen/Berechnungsbögen, der/die Bestandteil dieses Bescheids ist/sind, können Sie entnehmen, wie sich die oben bezifferten Beträge im Einzelnen zusammensetzen.

Wir sprechen Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Monate Februar bis einschließlich Mai 2018 zu. Darüber hinaus besteht derzeit kein Leistungsanspruch, da gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II der Leistungsanspruch der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von der Aufenthaltserlaubnis abhängt und sie derzeit nur bis Mai 2018 nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung der Leistungsansprüche verweise ich auf die anliegenden Berechnungsbögen.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass bei der Berechnung der Leistungsansprüche Ihrer Kinder Kindergeldleistungen gemäß §§ 9, 11 ff SGB II bedarfs- und damit anspruchsmindernd berücksichtigt werden.

Ab März 2018 wird das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Elterngeldzahlungen an Mama Beispiel aufnehmen. Auch das Elterngeld ist gemäß §§ 9, 11 ff SGB II bei der Berechnung der Leistungsansprüche bedarfs- und anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Vom Elterngeld haben wir im Rahmen der Berücksichtigung eine Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ALG-II-Verordnung in Höhe von 30,00 Euro abgesetzt.

Für Februar 2018 haben Sie bereits einen Vorschuss vom Fachdienst Asyl in Höhe von 700,00 Euro erhalten, so dass Ihr Leistungsanspruch insoweit bereits erfüllt ist. Wir werden daher nur noch den Restbetrag an Sie überweisen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass der Verbrauchsstromanteil Ihrer Unterkunftskosten mit Hilfe der Regelbedarfsleistungen bezahlt werden muss, da Verbrauchsstrom zum Regelbedarf zählt. Der Verbrauchsstromanteil der Unterkunftskosten wird daher gemeinsam mit dem Betrag zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung zu Lasten der Regelbedarfsleistungen direkt an den kommunalen Träger Ihrer Unterkunft überwiesen.

**(ggf.) Spezielle
Hinweise zur
Leistungsberechnung**

Welcher Teil Ihrer Leistungen an wen überwiesen wird, können Sie der Aufstellung der Zahlungsempfänger entnehmen. Sie finden die Aufstellung am Ende des anliegenden Berechnungsbogens für den jeweiligen Monat.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, werden sie anteilig erbracht (§ 41 Abs. 1 SGB II). Leistungen werden nicht für Zeiten vor Antragstellung erbracht. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Der Berechnung der Leistungen liegen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Grunde, wie sie von Ihnen und den sonst beteiligten Personen bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen wurden.

Die zu zahlenden Leistungen werden jeweils monatlich im Voraus an die in der Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger ausgezahlt.

Da Sie die Leistungen beantragt haben, wird gesetzlich vermutet, dass Sie bevollmächtigt sind, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, solange diese uns gegenüber nicht erklären, ihre Interessen selbst wahrnehmen zu wollen (§ 38 SGB II).

Sofern von Ihnen abstammende oder angenommene Kinder unter 25 Jahren als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten, richtet sich der Bescheid an Sie auch in Ihrer Eigenschaft als Vertretungsbevollmächtigter (siehe § 38 SGB II) dieser Kinder unter 25 Jahren.

Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende kann unter anderem nur erhalten, wer seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen kann insoweit die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch ausschließen.

Hinweise zur Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II:

Neben Dienstleistungen (Beratung, Information etc.) und Geldleistungen zur Eingliederung in Arbeit umfasst die Grundsicherung für Arbeitssuchende Geldleistungen sowie Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II (ALG II). Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem

Allgemeine
Hinweise zur
Leistungs-
berechnung

Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 19 Abs. 1 SGB II). Die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung dient der entsprechenden Bedarfsdeckung und hat keine Auswirkungen auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis (Miete, Eigentum). Bitte bedenken Sie, dass Sie etwa im Falle eines Mietverhältnisses weiterhin gegenüber Ihrem Vermieter zur Zahlung der Miete verpflichtet sind.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst gemäß § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben).

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei ist das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Ab dem 01.01.2018 beziffern sich die Regelbedarfe im Einzelnen wie folgt:

1. für allein stehende oder allein erziehende Leistungsberechtigte (Regelbedarfsstufe 1):
416,00 EURO (bis zum 31.12.2017 = 409,00 EURO),
2. für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften (Regelbedarfsstufe 2):
374,00 EURO (bis zum 31.12.2017 = 368,00 EURO),
3. für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben (Regelbedarfsstufe 3):
332,00 EURO (bis zum 31.12.2017 = 327,00 EURO),
4. für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 4):
316,00 EURO (bis zum 31.12.2017 = 311,00 EURO),
5. für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5):
296,00 EURO (bis zum 31.12.2017 = 291,00 EURO) und
6. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6):
240,00 EURO (bis zum 31.12.2017 = 237,00 EURO).

--- Nicht von dem Regelbedarf umfasst sind:

1. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung, bei einem unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf oder bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 SGB II),

2. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Die Leistungen nach Nr. 2 sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Neben dem Regelbedarf werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt. Die Bedarfe umfassen Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Schulbeihilfe, Schülerbeförderungskosten für die nächstgelegene Schule, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten, angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, entstehende Mehraufwendungen bei Teilnahme einer von der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, ein Bedarf in Höhe von 10,00 EURO monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, den Unterricht in künstlerischen Fächern, vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und der Teilnahme an Freizeiten bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie weitere tatsächliche Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten entstehen und im begründeten Ausnahmefall nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können.



Die Leistungen für Schulausflüge, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Mitgliedsbeiträge für soziales und kulturelles Leben in der Gemeinschaft einschließlich der damit zusammenhängenden tatsächlichen Aufwendungen müssen gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II). Die Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe werden mit Ausnahme der Schulbeihilfe und der Schülerbeförderungskosten durch Sach- und Dienstleistungen erbracht (§29 Abs. 1 SGB II).

Zusätzliche Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Ausstattung mit Schulbedarf in Höhe von 70 EURO zum 01. August und in Höhe von 30 EURO zum 01. Februar eines jeden Jahres (§ 28 Abs. 3 SGB II).

Die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II ist kraft Gesetzes zum 01. August bzw. 1 Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Sofern Ihre Kinder Schüler und am 1. August bzw. 1. Februar im Alter zwischen 6 und 15 Jahren sind und eine Schule besuchen, erhalten Sie automatisch eine entsprechende Schulbeihilfe in Höhe von 70 EURO im August und 30 EURO im Februar zusammen mit der laufenden Leistungen für die Monate August bzw. Februar des jeweiligen Jahres.

Für diese Altersgruppe besteht grundsätzlich die allgemeine Schulpflicht. Sollte dieses im Einzelfall bei dem betreffenden Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht zutreffen, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Alle anderen Schüler als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf die Schulbeihilfe; hier bedarf es jedoch eines entsprechenden Nachweises, so dass Sie uns in diesem Fall bitte eine entsprechende Schulbescheinigung vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann (§ 29 Abs. 4 SGB II). Zu diesem Zweck wollen Sie bitte die Kaufbelege, die die Verwendung der Pauschale dokumentieren, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Erhalt dieses Bescheides aufbewahren. Die Pauschale dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Turnsachen, Schulmaterialien). Sie kann aber beispielsweise auch zur Finanzierung für schulische Aktivitäten im Rahmen der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden.

Hinweise zur Kranken- und Pflegeversicherung für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert.

Hinweise zur Sozialversicherung

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bezieher von Sozialgeld) sind nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Die Prüfung, ob für Bezieher von Sozialgeld Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

im Rahmen einer Familienversicherung besteht, erfolgt durch die Krankenkasse. Bitte setzen Sie sich ggf. mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung.

Fortsetzung:
Hinweise zur
Sozialversicherung

Für Leistungsberechtigte, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenversichert sind, wird gemäß § 26 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 152 Abs. 4 VAG und 193 Abs. 5 Nr. 4 VVG ein Zuschuss zu den Beiträgen übernommen. Seit dem 01.01.2009 sind die privaten Krankenversicherungen verpflichtet, den Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, einen sog. Basistarif anzubieten (§ 193 Abs 5 Nr. 4 VVG). Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ist der Betrag gemäß § 152 Abs. 4 VAG zu halbieren. Der Zuschuss ist grundsätzlich maximal in Höhe dieses hälftigen Basistarifes zu übernehmen.

Hinweise zur gesetzlichen Rentenversicherung:

Seit dem 01.01.2011 besteht für leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II Bezieher keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr, d.h. es werden keine Rentenbeiträge mehr bezahlt. Der Bezug von Arbeitslosengeld II Leistungen wird, sofern kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht, dem Rentenversicherungsträger gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Ihnen werden folgende Verpflichtungen auferlegt:

Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf Leistungen erheblich ist, uns unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderungen in den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen, die Bewilligung einer Rente oder einer gleichartigen Leistung Dritter, den Wechsel des Geldinstituts oder der Kontonummer, jeden Wohnungswechsel, eine Ortsabwesenheit sowie die Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung. Ordnungswidrig handelt, wer eine erhebliche Änderung in den Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

Wichtige
Hinweise zu
Ihren Pflichten!

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt die BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung).

Des Weiteren sind Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verpflichtet, uns unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bei einem

anderen Sozialleistungsträger einen Leistungsantrag stellen. Für den Fall, dass hiergegen verstoßen oder uns die nachträgliche Bewilligung anderer Sozialleistungen jeder Art (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Kindergeld etc.) nicht mitgeteilt wird, behalten wir uns die Rückforderung unserer Leistungen gemäß §§ 50 i.V.m 45ff. des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) vor.

Fortsetzung
wichtige Hinweise
zu Ihren Pflichten!

Hinweise zu Unterhaltsansprüchen:

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II alle nicht realisierten Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes auf uns übergegangen sind. Dies gilt für Sie und jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, sobald Leistungen nach SGB II bezogen werden, und die in § 33 SGB II genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Übergang der Unterhaltsansprüche ist im gegenseitigen Einvernehmen rückübertragbar, falls Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entsprechende Unterhaltsansprüche selbst durchsetzen wollen. Die Bedingungen für eine Rückübertragung teilen wir Ihnen bei Bedarf mit.

Unterhalt ist eine vorrangige Leistung, so dass die Geltendmachung realisiert werden muss.

Rechtzeitig vor Beendigung des Bewilligungszeitraums ist bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit ein neuer Antrag zu stellen.

Wegen des **Antrags-
erfordernisses §37 SGB II** muss – wenn Sie weiter Hilfe brauchen - ein **Folgeantrag** rechtzeitig vor Ablauf dieses Bescheides gestellt werden um Versorgungslücken zu vermeiden. Wir empfehlen **4-6 Wochen vorher**.

Falls Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, wenden Sie sich bitte an den im Briefkopf genannten Ansprechpartner. Bei Fragen zur Vermittlung in Arbeit und sonstigen allgemeinen Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner (Jobcoach) zur Verfügung. Falls Sie sich vorübergehend von Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt - d. h. der im Adressfeld dieses Bescheides angegebenen Anschrift - entfernen möchten (Ortsabwesenheit), setzen Sie sich bitte unbedingt vor der beabsichtigten Ortsabwesenheit rechtzeitig mit Ihrem Jobcoach in Verbindung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Pro Arbeit - Kreis Offenbach - AöR
Kommunales Jobcenter
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Muster

Wenn Sie mit unserem Bescheid nicht einverstanden sind, sprechen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in gerne an.

Sollte keine Einigung erzielt werden können, ist ratsam fristwährend (also innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides) förmlich **Widerspruch** einzulegen.

Aufgrund der Formerfordernis geht dies nicht per Email – alle anderen Übermittlungswege (Fax, Post oder zur Niederschrift) sind möglich.

Das Widerspruchsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, sollten Sie einen Rechtsanwalt hiermit beauftragen, können Kosten anfallen, die – sollte der Widerspruch unbegründet sein – von uns nicht übernommen werden.

Beim Amtsgericht können Sie Beratungshilfe erfragen und ggf. auch einen Rechtsberatungsschein erhalten.

Anlage: Berechnungsbogen

Aktenzeichen : 7.0727540483

Datum: 01.02.2018

Gültigkeitsdauer : 01.02.2018 - 31.05.2018
 Anzeigemonat : Feb. 2018
 Status : Aktiv

A n s c h r i f t : Beispiel, Papa
 Werner-Hilpert-Str. 1
 63128 Dietzenbach

Personenbezogene Berechnung für den Monat 02.2018

Vorname	Gesamt	Papa	Mama	Kind1
Nachname		Beispiel	Beispiel	Beispiel
- geboren am		1.01.1975	1.01.1978	1.12.2017
- erwerbsfähig		Ja	Ja	Nein
Regelbedarf	1.320,00	374,00	374,00	240,00
Miete	1.550,00			
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60	363,60	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	737,60	737,60	603,60
Kindergeld (1. Kind)	194,00			194,00
Kindergeld (2. Kind)	194,00			
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	737,60	737,60	409,60
Bedarfsanteile		30,91%	30,91%	17,16%
Gesamteinkommen	388,00	0,00	0,00	194,00
Bedarf ./ . Einkommen	2.386,40	737,60	737,60	409,60
Monatlicher Betrag	2.386,40	737,60	737,60	409,60
- Anteil Kommune	1.454,40	363,60	363,60	363,60
- Anteil Bund	932,00	374,00	374,00	46,00

Personenbezogene Berechnung für den Monat 02.2018

Vorname	Gesamt	Kind 2
Nachname		Beispiel
- geboren am		1.03.1998
- erwerbsfähig		Ja
Regelbedarf	1.320,00	332,00
Miete	1.550,00	
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	695,60

Kindergeld (1. Kind)	194,00	
Kindergeld (2. Kind)	194,00	194,00
<hr/>		
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	501,60
Bedarfsanteile		21,02%
<hr/>		
Gesamteinkommen	388,00	194,00
<hr/>		
Bedarf ./ . Einkommen	2.386,40	501,60
<hr/>		
Monatlicher Betrag	2.386,40	501,60
- Anteil Kommune	1.454,40	363,60
- Anteil Bund	932,00	138,00

Gesetzliche Krankenversicherung Papa	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Mama	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Kind 2	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Pflegeversicherung Papa	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Mama	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Kind	EUR	17,60
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Papa	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Mama	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Kind 2	EUR	6,56

ZAHLUNGEN AN DRITTE

Die folgenden Beträge werden zu Lasten des Hilfeempfängers an untenstehende Empfänger abgeführt:

Vorschuss FD Asyl		
- Zu überweisender Betrag	EUR	700,00

AUSZAHLUNGSSUMME FALL + AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG	ab Feb. 2018	EUR	2.734,49
-----------------------------------	--------------	-----	----------

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

1.Beispiel, Papa, 63128 Dietzenbach			
BIC HELADEF1SLS	IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
Spk Langen-Seligenstadt			
Auszahlungsbetrag	Feb. 2018	EUR	136,40
99.Gesundheitsfonds BVA, 53113 Bonn			
BIC MARKDEFFXXX	IBAN DE47504000000050401699		
BBk Zentrale Frankfurt Main			
Auszahlungsbetrag	Feb. 2018	EUR	348,09
578.Kreiskasse Offenbach, SGB XII, 63128 Dietzenbach			
BIC HELADEF1SLS	IBAN DE15506521240000000240		
Spk Langen-Seligenstadt			

Auszahlungsbetrag	Feb. 2018	EUR	1.550,00
730.Kreiskasse Offenbach, SGB XII, 63128 Dietzenbach			
BIC HELADEF1SLS	IBAN DE15506521240000000240		
Spk Langen-Seligenstadt			
Auszahlungsbetrag	Feb. 2018	EUR	700,00

MUSTER

Aktenzeichen : 7.0727540483
Datum: 01.02.2018

 Gültigkeitsdauer : 01.02.2018 - 31.05.2018
 Anzeigemonat : März 2018
 Status : Aktiv

 Anschrift : Beispiel, Papa
 Werner-Hilpert-Str. 1
 63128 Dietzenbach

Personenbezogene Berechnung für den Monat 03.2018

Vorname	Gesamt	Papa	Mama	Kind1
Nachname		Beispiel	Beispiel	Beispiel
- geboren am		1.01.1975	1.01.1978	1.12.2017
- erwerbsfähig		Ja	Ja	Nein
Regelbedarf	1.320,00	374,00	374,00	240,00
Miete	1.550,00			
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60	363,60	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	737,60	737,60	603,60
Kindergeld (1. Kind)	194,00			194,00
Kindergeld (2. Kind)	194,00			
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	737,60	737,60	409,60
Bedarfsanteile		30,91%	30,91%	17,16%
Versicherungspauschale	30,00-		30,00-	
Elterngeld	300,00		300,00	
Verteilbares Einkommen	270,00	0,00	270,00	
Verteiltes Einkommen	270,00	83,46	83,46	46,33
Gesamteinkommen	658,00	83,46	83,46	240,33
Bedarf ./ . Einkommen	2.116,40	654,14	654,14	363,27
Monatlicher Betrag	2.116,40	654,14	654,14	363,27
- Anteil Kommune	1.454,07	363,60	363,60	363,27
- Anteil Bund	662,33	290,54	290,54	0,00

Personenbezogene Berechnung für den Monat 03.2018

Vorname	Gesamt	Kind 2
Nachname		Beispiel
- geboren am		1.03.1998

- erwerbsfähig		Ja
Regelbedarf	1.320,00	332,00
Miete	1.550,00	
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	695,60
Kindergeld (1. Kind)	194,00	
Kindergeld (2. Kind)	194,00	194,00
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	501,60
Bedarfsanteile		21,02%
Versicherungspauschale	30,00-	
Elterngeld	300,00	
Verteilbares Einkommen	270,00	
Verteiltes Einkommen	270,00	56,75
Gesamteinkommen	658,00	250,75
Bedarf ./ . Einkommen	2.116,40	444,85
Monatlicher Betrag	2.116,40	444,85
- Anteil Kommune	1.454,07	363,60
- Anteil Bund	662,33	81,25

Gesetzliche Krankenversicherung Papa	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Mama	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Kind 2	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Pflegeversicherung Papa	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Mama	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Kind	EUR	17,60
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Papa	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Mama	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Kind 2	EUR	6,56
EINKOMMEN		
Elterngeld Beispiel, Mama	EUR	300,00

AUSZAHLUNGSSUMME FALL + AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG ab März 2018 EUR 2.464,49

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

1.Beispiel, Papa, 63128 Dietzenbach

BIC HELADEF1SLS	IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
Spk Langen-Seligenstadt				
Auszahlungsbetrag		März 2018	EUR	566,40
99.Gesundheitsfonds BVA, 53113 Bonn				
BIC MARKDEFFXXX	IBAN DE47504000000050401699			
BBk Zentrale Frankfurt Main				
Auszahlungsbetrag		März 2018	EUR	348,09
578.Kreiskasse Offenbach, SGB XII, 63128 Dietzenbach				
BIC HELADEF1SLS	IBAN DE15506521240000000240			
Spk Langen-Seligenstadt				
Auszahlungsbetrag		März 2018	EUR	1.550,00

MUSTER

Aktenzeichen : 7.0727540483

Datum: 01.02.2018

Gültigkeitsdauer : 01.02.2018 - 31.05.2018
 Anzeigemonat : Apr. 2018
 Status : Aktiv

A n s c h r i f t : Beispiel, Papa
 Werner-Hilpert-Str. 1
 63128 Dietzenbach

Personenbezogene Berechnung für den Monat 04.2018

Vorname	Gesamt	Papa	Mama	Kind1
Nachname		Beispiel	Beispiel	Beispiel
- geboren am		1.01.1975	1.01.1978	1.12.2017
- erwerbsfähig		Ja	Ja	Nein
Regelbedarf	1.320,00	374,00	374,00	240,00
Miete	1.550,00			
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60	363,60	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	737,60	737,60	603,60
Kindergeld (1. Kind)	194,00			194,00
Kindergeld (2. Kind)	194,00			
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	737,60	737,60	409,60
Bedarfsanteile		30,91%	30,91%	17,16%
Versicherungspauschale	30,00-		30,00-	
Elterngeld	300,00		300,00	
Verteilbares Einkommen	270,00	0,00	270,00	
Verteiltes Einkommen	270,00	83,46	83,46	46,33
Gesamteinkommen	658,00	83,46	83,46	240,33
Bedarf ./ . Einkommen	2.116,40	654,14	654,14	363,27
Monatlicher Betrag	2.116,40	654,14	654,14	363,27
- Anteil Kommune	1.454,07	363,60	363,60	363,27
- Anteil Bund	662,33	290,54	290,54	0,00

Personenbezogene Berechnung für den Monat 04.2018

Vorname	Gesamt	Kind 2
Nachname		Beispiel
- geboren am		1.03.1998

- erwerbsfähig		Ja
Regelbedarf	1.320,00	332,00
Miete	1.550,00	
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	695,60
Kindergeld (1. Kind)	194,00	
Kindergeld (2. Kind)	194,00	194,00
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	501,60
Bedarfsanteile		21,02%
Versicherungspauschale	30,00-	
Elterngeld	300,00	
Verteilbares Einkommen	270,00	
Verteiltes Einkommen	270,00	56,75
Gesamteinkommen	658,00	250,75
Bedarf ./ . Einkommen	2.116,40	444,85
Monatlicher Betrag	2.116,40	444,85
- Anteil Kommune	1.454,07	363,60
- Anteil Bund	662,33	81,25

Gesetzliche Krankenversicherung Papa	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Mama	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Kind 2	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Pflegeversicherung Papa	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Mama	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Kind	EUR	17,60
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Papa	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Mama	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Kind 2	EUR	6,56
EINKOMMEN		
Elterngeld Beispiel, Mama	EUR	300,00

AUSZAHLUNGSSUMME FALL + AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG ab Apr. 2018 EUR 2.464,49

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

1.Beispiel, Papa, 63128 Dietzenbach

BIC HELADEF1SLS	IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
Spk Langen-Seligenstadt				
Auszahlungsbetrag		Apr. 2018	EUR	566,40
99.Gesundheitsfonds BVA, 53113 Bonn				
BIC MARKDEFFXXX	IBAN DE47504000000050401699			
BBk Zentrale Frankfurt Main				
Auszahlungsbetrag		Apr. 2018	EUR	348,09
578.Kreiskasse Offenbach, SGB XII, 63128 Dietzenbach				
BIC HELADEF1SLS	IBAN DE15506521240000000240			
Spk Langen-Seligenstadt				
Auszahlungsbetrag		Apr. 2018	EUR	1.550,00

MUSTER

Aktenzeichen : 7.0727540483

Datum: 01.02.2018

Gültigkeitsdauer : 01.02.2018 - 31.05.2018
 Anzeigemonat : Mai 2018
 Status : Aktiv

A n s c h r i f t : Beispiel, Papa
 Werner-Hilpert-Str. 1
 63128 Dietzenbach

Personenbezogene Berechnung für den Monat 05.2018

Vorname	Gesamt	Papa	Mama	Kind1
Nachname		Beispiel	Beispiel	Beispiel
- geboren am		1.01.1975	1.01.1978	1.12.2017
- erwerbsfähig		Ja	Ja	Nein
Regelbedarf	1.320,00	374,00	374,00	240,00
Miete	1.550,00			
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60	363,60	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	737,60	737,60	603,60
Kindergeld (1. Kind)	194,00			194,00
Kindergeld (2. Kind)	194,00			
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	737,60	737,60	409,60
Bedarfsanteile		30,91%	30,91%	17,16%
Versicherungspauschale	30,00-		30,00-	
Elterngeld	300,00		300,00	
Verteilbares Einkommen	270,00	0,00	270,00	
Verteiltes Einkommen	270,00	83,46	83,46	46,33
Gesamteinkommen	658,00	83,46	83,46	240,33
Bedarf ./ . Einkommen	2.116,40	654,14	654,14	363,27
Monatlicher Betrag	2.116,40	654,14	654,14	363,27
- Anteil Kommune	1.454,07	363,60	363,60	363,27
- Anteil Bund	662,33	290,54	290,54	0,00

Personenbezogene Berechnung für den Monat 05.2018

Vorname	Gesamt	Kind 2
Nachname		Beispiel
- geboren am		1.03.1998

- erwerbsfähig		Ja
Regelbedarf	1.320,00	332,00
Miete	1.550,00	
- angemessener Betrag	1.454,40	363,60
Gesamtbedarf	2.774,40	695,60
Kindergeld (1. Kind)	194,00	
Kindergeld (2. Kind)	194,00	194,00
Verbleibender Gesamtbedarf	2.386,40	501,60
Bedarfsanteile		21,02%
Versicherungspauschale	30,00-	
Elterngeld	300,00	
Verteilbares Einkommen	270,00	
Verteiltes Einkommen	270,00	56,75
Gesamteinkommen	658,00	250,75
Bedarf ./ . Einkommen	2.116,40	444,85
Monatlicher Betrag	2.116,40	444,85
- Anteil Kommune	1.454,07	363,60
- Anteil Bund	662,33	81,25

Gesetzliche Krankenversicherung Papa	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Mama	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Krankenversicherung Kind 2	EUR	91,87
Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen		
Gesetzliche Pflegeversicherung Papa	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Mama	EUR	17,60
Gesetzliche Pflegeversicherung Kind	EUR	17,60
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Papa	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Mama	EUR	6,56
Zusatzbeitrag KV Beispiel, Kind 2	EUR	6,56
EINKOMMEN		
Elterngeld Beispiel, Mama	EUR	300,00

AUSZAHLUNGSSUMME FALL + AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG Mai 2018 EUR 2.464,49

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

1.Beispiel, Papa, 63128 Dietzenbach

BIC HELADEF1SLS	IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
Spk Langen-Seligenstadt				
Auszahlungsbetrag		Mai 2018	EUR	566,40
99.Gesundheitsfonds BVA, 53113 Bonn				
BIC MARKDEFFXXX	IBAN DE47504000000050401699			
BBk Zentrale Frankfurt Main				
Auszahlungsbetrag		Mai 2018	EUR	348,09
578.Kreiskasse Offenbach, SGB XII, 63128 Dietzenbach				
BIC HELADEF1SLS	IBAN DE15506521240000000240			
Spk Langen-Seligenstadt				
Auszahlungsbetrag		Mai 2018	EUR	1.550,00

MUSTER

Bescheid wurde erstellt am: 01.02.2018

**Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem
Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio**

Name, Vorname: Beispiel, Papa
Straße: Werner-Hilpert-Str. 1
Ort: 63128 Dietzenbach

Die o.g. Person ist Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die Leistungen werden für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis 31.05.2018 bewilligt.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zur Information

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Dem Antrag fügen Sie bitte diese Bescheinigung im Original bei. Anträge erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

Wichtig

Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für eine Befreiung nicht aus. Senden Sie diese Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Bei Fragen der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

oder an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros im Foyer des Kreishauses (Erdgeschoss Bauteil A).